



Gegen Empfangsbekanntnis

TenneT TSO GmbH
z.Hd. Herrn Dr. Frank-Peter Hansen
Bernecker Str. 70
95448 Bayreuth

**Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur gemäß § 13c Abs. 1 Satz 6 EnWG
über systemrelevante Gaskraftwerke;
Aktenzeichen: 608-2015-13c-2/608a**

In dem Verwaltungsverfahren
gegenüber

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch
die Geschäftsführer Dr. Urban Keussen und Alexander Hartmann,

- Antragstellerin -

auf Genehmigung ihrer Ausweisungsentscheidung des Heizkraftwerks Eltmann als systemrelevantes Gaskraftwerk gemäß § 13c EnWG

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

am 13.11.2015 wie folgt entschieden:

Die Ausweisung des Heizkraftwerks Eltmann, Kraftwerksnummer BNA0243, Nettonennleistung 54 MW, Kraftwerksstandort Industriestr. 23, 97483 Eltmann, betrieben von der Palm Power GmbH & Co. KG, Neukochen 10, 73406 Aalen, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 19.11.2015 wird genehmigt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin ist ein deutscher Übertragungsnetzbetreiber, dessen Netzgebiet sich vorwiegend in den Bundesländern Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Bayern, Hessen sowie in Teilen von NRW befindet und das sich von der Nordseeküste bis nach Tschechien und Österreich sowie bis zur Bundesgrenze zu den Niederlanden erstreckt. Mit Schreiben vom 23.08.2013, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am 26.08.2013, teilte die Antragstellerin mit, eine Reihe von in ihrer Regelzone gelegenen Gaskraftwerke - darunter auch das im Tenor genannte Heizkraftwerk Eltmann, Kraftwerksnummer BNA0243, Nettonennleistung 54 MW, Kraftwerksstandort Industriestr. 23, 97483 Eltmann (im Folgenden: „HKW Eltmann“) - für die Dauer von 24 Monaten bezogen auf die Gesamtleistung der Kraftwerksblöcke als systemrelevant ausweisen zu wollen. Zugleich beantragte sie die Genehmigung dieser Ausweisungen. Mit Bescheid vom 18.11.2013 erteilte die Bundesnetzagentur die beantragten Genehmigungen. Die Entscheidung wurde der Antragstellerin gegen Empfangsbekanntnis, das auf den 18.11.2013 datiert, zugestellt. Mit Schriftsatz vom 16.09.2014 legte die Palm Power GmbH & Co. KG Beschwerde beim Oberlandesgericht Düsseldorf gegen den Bescheid vom 18.11.2013 ein, soweit darin die Systemrelevanzausweisung des von ihr betriebenen HKW Eltmann genehmigt worden war. Das Verfahren wird dort derzeit unter dem Aktenzeichen VI-3 Kart 164/14 geführt. In ihrer Beschwerdebegründung trug die Palm Power GmbH & Co. KG im Wesentlichen folgende Argumente vor, die gegen eine Systemrelevanz ihrer Anlage nach § 13c EnWG sprechen sollten: Das HKW Eltmann stehe der hiesigen Antragstellerin sowohl aus tatsächlichen wie aus rechtlichen Gründen nicht zur Verfügung, so dass sich infolge einer Einschränkung der Gasversorgung dieser Anlage keine Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems ergeben könne. Es erfolge im Normalbetrieb weder eine Einspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung noch eine erhöhte Entnahme bei Gasknappheit, da bei letzterer Konstellation weniger Dampf erzeugt und dementsprechend auch weniger Strom benötigt werde. Die Bundesnetzagentur habe durch die Festlegung BK6-11-098 vorgegeben, dass nur Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit einer disponiblen elektrischen Netto-Nennwirkleistung größer oder gleich 50 MW Redispatch-Maßnahmen unterworfen sein können und zudem solche Anlagen hiervon ausgenommen seien, deren Primärenergieträgerverbrauch auf Grund von an die Stromproduktion gekoppelten Pro-

duktionsprozessen nicht disponibel ist, wie dies bei beim HKW Eltmann der Fall sei. Weiterhin könnten der Palm Power GmbH & Co. KG gegenüber auch keine Notfallmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 EnWG angeordnet werden, da ausreichend Reservekraftwerke und damit mobilisierbare zusätzliche Reserven im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 2 EnWG zur Verfügung stünden und KWK-Anlagen zudem gemäß § 13 Abs. 2a EnWG nur nachrangig zu solchen Maßnahmen herangezogen werden könnten

Mit Schreiben vom 30.06.2015, bei der Bundesnetzagentur eingegangen am 03.07.2015, stellte die Antragstellerin „den Antrag auf eine Verlängerung der Ausweitung systemrelevanter Gaskraftwerke in ihrer Regelzone um weitere 24 Monate“ bezüglich der in der folgenden Tabelle aufgelisteten Anlagen:

Kraftwerksname	Blockname	Nettonennleistung in MW	Kraftwerksnummer Bundesnetzagentur	Standortadresse	Adresse des Kraftwerksbetreibers
Dampfkraftwerk BGH - O1		175	BNA0172	Wacker Chemie AG Johannes Hess Straße 24 84489 Burghausen	Wacker Chemie AG Johannes Hess Straße 24 84489 Burghausen
HKW Eltmann		54	BNA0243	Palm Power GmbH & Co. KG Industriestraße 23 97483 Eltmann	Palm Power GmbH & Co. KG Industriestraße 23 97483 Eltmann
HKW Niederrad	Block 1	70	BNA0285	mainova AG Lyoner Straße 8 60528 Frankfurt am Main	mainova AG Solmsstraße 38 60528 Frankfurt am Main
HKW Niederrad	Block 2	56	BNA0288	mainova AG Lyoner Straße 9 60528 Frankfurt am Main	mainova AG Solmsstraße 38 60528 Frankfurt am Main
HKW West	Block 4	99	BNA0286	mainova AG Gutleutstraße 231 60627 Frankfurt am Main	mainova AG Solmsstraße 38 60627 Frankfurt am Main
Staudinger	Block 4	622	BNA0374	E.ON Kraftwerke GmbH Kraftwerk Staudinger Hanauer Landstraße 63538 Großkrotzenburg	E.ON Kraftwerke GmbH Tresckowstraße 5 30457 Hannover
Süd DT1	Block 1	80	BNA0683a		SWM Services GmbH Emmy Noether Straße 2 80992 München
Süd GT3	Block 1	98	BNA0683b		SWM Services GmbH Emmy Noether Straße 2 80992 München
Süd GT2	Block 1	98	BNA0683c		SWM Services GmbH Emmy Noether Straße 2 80992 München
Süd GT60	Block 2	102	BNA0684a		SWM Services GmbH Emmy Noether Straße 2 80992 München
Süd GT62	Block 2	102	BNA0684b		SWM Services GmbH Emmy Noether Straße 2 80992 München
Süd DT60	Block 2	61	BNA0684c		SWM Services GmbH Emmy Noether Straße 2 80992 München
HKW Sandreuth	GuD 1	75	BNA0742		N-ERGIE Kraftwerke GmbH Sandreuthstraße 55a 90441 Nürnberg
HKW Sandreuth	GuD 2	75	BNA0743		N-ERGIE Kraftwerke GmbH Sandreuthstraße 55a 90441 Nürnberg
Franken 1	Block 1	383	BNA0744	E.ON Kraftwerke GmbH Kraftwerk Franken Felsenstraße 14 90449 Nürnberg	E.ON Kraftwerke GmbH Tresckowstraße 5 30457 Hannover
Franken 1	Block 2	440	BNA0745	E.ON Kraftwerke GmbH Kraftwerk Franken Felsenstraße 14 90449 Nürnberg	E.ON Kraftwerke GmbH Tresckowstraße 5 30457 Hannover
Kraftwerk Obernburg	Block 1	64	BNA0755b	Kraftwerk Obernburg GmbH Industrie Center Obernburg 63784 Obernburg	Kraftwerk Obernburg GmbH Industrie Center Obernburg 63784 Obernburg
Kraftwerk Plattling		98	BNA0805	Kraftwerk Plattling GmbH Gottlieb Daimler Straße 17 94447 Plattling	Daimler AG Werk Sindelfingen B859 71059 Sindelfingen
Kraftwerk Irsching	Block 3	415	BNA0993	E.ON Kraftwerke GmbH Kraftwerk Irsching Paarstraße 30 85088 Vohburg	E.ON Kraftwerke GmbH Tresckowstraße 5 30457 Hannover

Kraftwerk Ulrich Hartmann (Irsching)	Block 4	545	BNA0995	E.ON Kraftwerke GmbH Kraftwerk Irsching Paarstraße 30 85088 Vohburg	E.ON Kraftwerke GmbH Tresckowstraße 5 30457 Hannover
Gemeinschaftskraftwerk Irsching	Block 5	846	BNA0994	Gemeinschaftskraftwerk Irsching GmbH Paarstraße 30 85088 Vohburg	Gemeinschaftskraftwerk Irsching GmbH Paarstraße 30 85088 Vohburg
Heizkraftwerk an der Friedensbrücke	GuD I	68	BNA1085+BNA1088	Heizkraftwerk Würzburg GmbH Veitshöchheimer Straße 1 97080 Würzburg	Heizkraftwerk Würzburg GmbH Haugerring 5 97070 Würzburg
Heizkraftwerk an der Friedensbrücke	GuD II	55	BNA1086+BNA1087	Heizkraftwerk Würzburg GmbH Veitshöchheimer Straße 1 97080 Würzburg	Heizkraftwerk Würzburg GmbH Haugerring 5 97070 Würzburg

Die Bundesnetzagentur leitete auf den Antrag vom 30.06.2015 hin das Verwaltungsverfahren nach § 66 Abs. 1 EnWG ein. Mit E-Mail-Schreiben vom 23.07.2015 übersandte die Bundesnetzagentur der Antragstellerin einen Fragenkatalog, der Aufschluss darüber geben sollte, ob die im Antrag aufgeführten Industrie-Gaskraftwerke, darunter auch das HKW Eltmann, tatsächlich systemrelevant sind, weil sich deren Systemrelevanz aus der Antragsbegründung nicht hinreichend schlüssig ergeben hatte. Mit Anhörungsschreiben vom 29.07.2015 räumte die Bundesnetzagentur zudem sämtlichen betroffenen Kraftwerksbetreibern, so auch der Palm Power GmbH & Co. KG, die Möglichkeit ein, zum Antrag der Antragstellerin Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 18.08.2015, per E-Mail bei der Bundesnetzagentur eingegangen an eben diesem Tage, beantwortete die Antragstellerin die von der Bundesnetzagentur aufgeworfenen Fragen gemeinschaftlich mit zwei weiteren Übertragungsnetzbetreibern, denen der Fragenkatalog ebenfalls übersandt worden war.

Die Systemrelevanz des HKW Eltmann begründet die Antragstellerin danach im Wesentlichen damit, dass eine Nichtverfügbarkeit dieser Anlage zum einen das zur Verfügung stehenden Redispatch-Potential in Süddeutschland mindern würde, zum anderen aber auch zu besorgen sei, dass sich in einer Gasmangelsituation infolge der Nichtverfügbarkeit des Kraftwerks die vertikale Netzlast im Umfang der Erzeugungsleistung des HKW Eltmann erhöhte und hierdurch erhebliche negative Wirkungen im Netz hervorgehoben werden könnten. Das Kraftwerk sei an das Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossen. Es sei damit zu rechnen, dass im Falle eines Gasmangels jedenfalls noch zum Herunterfahren der Produktionsstätte Strom gezogen würde.

Mit Schreiben vom 21.08.2015 nahm die Palm Power GmbH & Co. KG Stellung zu der anstehenden Entscheidung der Bundesnetzagentur. Sie trägt darin zusammengefasst vor, dass es weder im Regelbetrieb noch im Falle einer Einschränkung der Gasversorgung zu einer Einspeisung in das oder einem Bezug aus dem Elektrizitätsverteilernetz der allgemeinen Versorgung komme. Zudem bestehe keine Rechtsgrundlage, ihr Kraftwerk „zweckzuentfremden“ und für eine Einspeisung heranzuziehen, obwohl die Strom-

produktion für die Versorgung der Papierfabrik Palm benötigt werde (wird ausgeführt). Ergänzend nimmt die Palm Power GmbH & Co. KG Bezug auf die vorgenannten Ausführungen im Beschwerdeverfahren VI-3 Kart 164/14 [V].

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten hinsichtlich eines möglichen Eintritts der Genehmigungsfiktion nach § 13c Abs. 1 S. 8 EnWG stimmte die Antragstellerin mit E-Mail vom 01.10.2015 formal einer Verlängerung der Entscheidungsfrist bis zum 17.11.2015 zu. Aus Gründen der Verfahrensökonomie entschied die Bundesnetzagentur mit Verfügung vom 02.11.2015, die Entscheidung bezüglich des HKW Eltmann gesondert zu treffen und das Verfahren abzutrennen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Akte verwiesen.

II.

Dem Antrag der Antragstellerin hinsichtlich des HKW Eltmann ist statt zu geben. Der Antrag ist zulässig. Er ist auch begründet, denn die Anlage ist für den beantragten Zeitraum systemrelevant.

A. Einführung

Gemäß § 13c Abs. 1 EnWG können Betreiber von Übertragungsnetzen eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Gas mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt ganz oder teilweise als systemrelevantes Gaskraftwerk ausweisen, soweit eine Einschränkung der Gasversorgung dieser Anlage mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führt. Die Ausweisung ist auf den Umfang der Anlage und den Zeitraum zu beschränken, der jeweils erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung abzuwenden; sie kann jeweils höchstens für eine Dauer von 24 Monaten erfolgen. Die Ausweisung bedarf der Genehmigung der Bundesnetzagentur. Nach § 13c Abs. 1 S. 6 EnWG muss die Bundesnetzagentur die Ausweisungsentscheidung des Übertragungsnetzbetreibers genehmigen, wenn die Anlage tatsächlich systemrelevant im Sinne der Vorschrift ist. Rechtsfolge der Ausweisung durch den Übertragungsnetzbetreiber und die Genehmigungsentscheidung durch die Bundesnetzagentur ist zum einen, dass gemäß § 13c Abs. 2 Satz 1 EnWG die Betreiber von systemrelevanten Gaskraftwerken verpflichtet sind, soweit technisch und rechtlich möglich sowie wirtschaftlich zumutbar, eine Absicherung der Leistung im erforderlichen Umfang durch Inanspruchnahme der vorhandenen Möglichkeiten für einen Brennstoffwechsel vorzunehmen. Soweit ein Brennstoffwechsel nicht möglich ist, ist dies gegenüber der Bundesnetzagentur zu

begründen und kurzfristig darzulegen, mit welchen anderen Optimierungs- oder Ausbaumaßnahmen der Kapazitätsbedarf befriedigt werden kann (§ 13c Abs. 2 Satz 3 EnWG). Zum anderen darf gemäß § 16 Abs. 2a Satz 2 EnWG ein Gasnetzbetreiber den Gasbezug eines gemäß § 13c Abs. 1 und 2 EnWG als systemrelevant ausgewiesenen Gaskraftwerks nicht durch markt- oder netzbezogenen Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 EnWG einschränken, soweit der Betreiber des betroffenen Übertragungsnetzes die weitere Gasversorgung der Anlage gegenüber dem betroffenen Gasnetzbetreiber anweist. Nach § 16 Abs. 2a Satz 3 EnWG darf der Gasbezug eines systemrelevanten Gaskraftwerks bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 16 Abs. 2 EnWG durch den Gasnetzbetreiber nur nachrangig gegenüber anderen Anschlussnehmern einschränken, soweit der Betreiber des betroffenen Übertragungsnetzes die weitere Gasversorgung des systemrelevanten Gaskraftwerks gegenüber dem Gasnetzbetreiber anweist. Die genehmigte Systemrelevanzausweisung eines Gaskraftwerks stellt mithin dessen Verfügbarkeit zum einen durch eine Bevorratung mit alternativem Brennstoff und daneben durch eine privilegierte Gasbelieferung sicher.

B. Antrag

Im wohlverstandenen Interesse der Antragstellerin ist deren Schreiben vom 30.06.2015 dahingehend auszulegen, dass sie die erneute Ausweisung des HKW Eltmann als systemrelevant für die Dauer von 24 Monaten beabsichtigt, sobald die Systemrelevanzausweisungsgenehmigung vom 18.11.2013 abläuft. Sie beantragt mithin bei verständiger Würdigung des Antrags, ihre Ausweisungsentscheidung der betroffenen Anlage als systemrelevant i.S.d. § 13c EnWG für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 19.11.2015 zu genehmigen.

Eine „Verlängerung der Ausweisung“ durch die Bundesnetzagentur, die die Antragstellerin wörtlich begehrt, ist nicht möglich. § 13c Abs. 1 S. 3 EnWG legt fest, dass die Ausweisung als systemrelevant durch den Übertragungsnetzbetreiber getroffen und sodann von der Bundesnetzagentur genehmigt wird. Die Ausweisungsentscheidung des Übertragungsnetzbetreibers, die es zu genehmigen gilt, ist auf maximal 24 Monate beschränkt. Eine Verlängerungsoption ist dabei nicht vorgesehen. Indes folgt aus dem Wortlaut der Norm, dass die Ausweisung „jeweils“ höchstens für eine Dauer 24 Monaten erfolgen kann zugleich, dass eine erneute Ausweisung und Genehmigung dieser Ausweisung nach Ablauf eines bereits genehmigten Zeitraums durchaus zulässig ist, wenn eine Prüfung ergibt, dass auch über den genehmigten Zeitraum hinaus die Systemrelevanz der betreffenden Anlage gegeben ist. Die Antragstellerin intendierte offensichtlich,

die neuerliche Systemrelevanzausweisung zeitlich dann vorzunehmen, wenn die bisher genehmigte Ausweisung endet. Die Genehmigungsentscheidung der Bundesnetzagentur vom 18.11.2013 gilt aufgrund § 73 Abs. 1 EnWG mit ihrer Zustellung am 18.11.2013 als ordnungsgemäß bekannt gegeben. Gemäß § 31 Abs. 2, Abs.1 VwVfG i.V.m. §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB endet die auf 24 Monate begrenzte, am 18.11.2013 genehmigte Systemrelevanzausweisung daher mit Ablauf des 18.11.2015.

C. Genehmigungsbedürftigkeit und Genehmigungsfähigkeit

Die Ausweisungsentscheidung der Antragstellerin ist genehmigungsbedürftig und genehmigungsfähig. Nach § 13c Abs. 1 S. 6 EnWG hat die Bundesnetzagentur die Ausweisungsentscheidung des Übertragungsnetzbetreibers zu genehmigen, wenn die betroffene Anlage systemrelevant im Sinne der Sätze 1 und 2 der Vorschrift ist.

D. Systemrelevanz des HKW Eltmann

Die in § 13c Abs.1 S. 1 EnWG geregelten Voraussetzungen für eine Bejahung der Systemrelevanz liegen vor. Das HKW Eltmann hat eine Nennleistung von 54 Megawatt. Einschränkungen bei der Gasversorgung des HKW Eltmann führen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen.

1. Einführung zur Systemrelevanz von Gaskraftwerken

Einschränkungen bei der Gasversorgung von ausschließlich mit Gas zu befeuernden Anlagen haben zur Folge, dass diese nur noch im Teillastbetrieb oder – abhängig vom Ausmaß der Versorgungseinschränkung - gar nicht mehr betrieben werden können. Die Ausweisung eines Gaskraftwerkes als systemrelevant setzt voraus, dass eine Einschränkung der Gasversorgung dieser Anlage mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führt.

a) Risikovorsorge und Gefahrenprognose

§ 13c EnWG wurde durch das sogenannte „Winterpaket“ für einen begrenzten Zeitraum in das EnWG eingefügt. Hintergrund war, dass auf Grund von Engpässen bei der Gasversorgung Gaskraftwerke in Süddeutschland für die Stromversorgung auszufallen drohten und dann nicht ausreichend Erzeugungsleistung bereit gestanden hätte, um zur Netzentlastung eine ausreichende Einspeisung von Elektrizität vornehmen zu können. Um einer solchen Konstellation begegnen zu können, wurde als Risikovorsorgeinstrument die Regelung eingeführt, dass Gaskraftwerke, soweit sie gemäß § 13c EnWG sys-

temrelevant sind, gemäß § 16 Abs. 2a Sätze 2 und 3 EnWG im Fall einer Gasmangelsituation vorrangig mit Gas beliefert werden können, um so weiterhin zur Verfügung zu stehen. Angesichts der herausragenden Bedeutung der Stabilität der Energieversorgung ist offensichtlich, dass dieses Instrument nicht erst greifen soll, wenn sich die Gefahr des Ausfalls des Elektrizitätsnetzes bereits realisiert hat. Tatbestandsmerkmal des § 13c EnWG ist dementsprechend neben einer Nennleistung der betreffenden Erzeugungsanlage von mindestens 50 MW eine nicht nur unerhebliche Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems für den Fall der Nichtverfügbarkeit der betreffenden Anlage. Dabei muss diese Gefahr bei eingeschränkter Gasversorgung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintreten. Der Grad der Wahrscheinlichkeit, der im Einzelfall gefordert werden muss, hängt insbesondere von der Bedeutung des jeweiligen Schutzgutes und dem Umfang des befürchteten Schadens ab. Je bedeutsamer das gefährdete Rechtsgut ist, umso geringer sind die Anforderungen.

b) (n-1)-Standard

Eine Definition, wann eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems vorliegt, findet sich in § 13c EnWG nicht. Zurückgegriffen werden kann auf § 13 Abs. 3 EnWG. Danach liegt eine Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems vor, wenn örtliche Ausfälle des Übertragungsnetzes oder kurzfristige Netzengpässe zu besorgen sind oder zu besorgen ist, dass die Haltung von Frequenz, Spannung oder Stabilität durch die Übertragungsnetzbetreiber nicht im erforderlichen Maße gewährleistet werden kann.

Ein sicheres und zuverlässiges Elektrizitätsversorgungsnetz ist nach international anerkannten Sicherheitsstandards dann gegeben, wenn das Netz unter Einhaltung des so genannten (n-1)-Standards betrieben werden kann.¹ Umgekehrt ist die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems mithin dann beeinträchtigt, wenn ein Betriebszustand vorliegt, in dem etwa das Übertragungsnetz aufgrund des Ausfalls eines Betriebsmittels auf Übertragungsebene nicht mehr unter Einhaltung des (n-1)-Standards betrieben werden kann. Unter diesen Umständen ist die Sicherheit des Übertragungsnetzes in solchem Maße reduziert, dass eine weitere Beeinträchtigung der Netzinfrastuktur zur Abschaltung einzelner Leitungstrassen bis hin zu unkontrolliert kaskadierenden Leitungsabschaltungen mit entsprechend großräumigen, gar länderübergreifenden Stromausfällen führen kann.

¹ Zur Definition des (n-1)-Sicherheitsstandards siehe ENTSO-E Operation Handbook, Policy 3.

c) Systemrelevanz nach § 13c EnWG

Eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems im Rahmen des § 13c EnWG kann unterschiedliche Ursachen haben. Bei konventionellen Gaskraftwerken im Marktbetrieb, bei Reservekraftwerken sowie bei Erzeugungsanlagen zur Eigenversorgung von Produktionsstätten (im Folgenden: „Industriekraftwerke“), die für den Redispatch-Einsatz geeignet sind, kann sich eine Systemrelevanz für das Übertragungsnetz daraus ergeben, dass nach einer Risikoabschätzung erforderlich ist, dass das Kraftwerk dem Übertragungsnetzbetreiber im bedarfsdimensionierenden Netznutzungsfall als Redispatch-Potential zur Verfügung steht. In bestimmten Situationen muss den Übertragungsnetzbetreibern nämlich ein bestimmtes Mindestmaß an verfügbarer, gesicherter Erzeugungsleistung zur Verfügung stehen, damit die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung gewährleistet werden kann. Die Übertragungsnetzbetreiber, darunter auch die Antragstellerin, haben in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur bestimmte netzkritische Szenarien definiert. Eines dieser Szenarien ist die von der Antragstellerin in Bezug genommene „Starkwind-Starklast-Situation“ (siehe Antrag S. 3). Diese zeichnet sich durch eine sehr hohe Last in Deutschland und im europäischen Ausland bei einer sehr hohen Windenergieeinspeisung und gleichzeitig keiner bzw. sehr geringer Einspeisung aus Photovoltaik-Anlagen aus. Solange das Übertragungsnetz vor allem auf den Nord-Süd-Verbindungen noch nicht vollständig ausgebaut ist, besteht ein erhebliches Gefahrenpotenzial für den (n-1)-sicheren Betrieb des Übertragungsnetzes in Zeiten, in denen insbesondere starker Wind herrscht (hohe Erzeugung aus Windenergieanlagen) und hohe Last besteht sowie große Stromexporte in Richtung Österreich durchgeführt werden. Denn dann wirken Lastflüsse auf einen Leitungsabschnitt des Elektrizitätsversorgungsnetzes, der technisch über eine zu geringe Leitungskapazität verfügt, um die auftretenden Lastflüsse ohne unzulässige Materialbeanspruchung zu transportieren. Um in diesem Fall die thermische Überlastung des betroffenen Leitungsteils und sich hieran möglicherweise anschließende Beschädigungen oder Zerstörungen des betroffenen Betriebsmittels zu verhindern, wird dieses bei der Überschreitung bestimmter technischer Grenzwerte automatisch abgeschaltet. Jede weitere Beeinträchtigung des Übertragungsnetzes, etwa ein weiterer Leitungsausfall, kann dann zu den geschilderten Folgen wie zum Beispiel einem großräumigen Stromausfall führen. Damit eine derart kritische Netzbelastung gar nicht erst entsteht, ergreift der Übertragungsnetzbetreiber eine sog. Redispatch-Maßnahme, bei der er die Kraftwerkseinspeisung auf der einen Seite der belasteten Leitung erhöht und gleichzeitig auf der anderen Seite absenkt. Hierdurch lässt sich der auf die Leitung wirkende Lastfluss

soweit reduzieren, dass eine unzulässige Belastung der betroffenen Leitung verhindert wird. Bezogen auf die zeitweise auftretenden Netzbelastungen im deutschen Übertragungsnetz, die üblicher Weise in der Flussrichtung von Norddeutschland nach Süddeutschland bestehen, bedarf es in den typischen Fällen im Norden der Absenkung der Kraftwerksleistung und im Süden der Leistungserhöhung. Um drohende oder bestehende Netzüberlastungen effektiv zu beseitigen, ist es mithin notwendig, dass südlich der überlasteten Leitung in ausreichendem Umfang freie Erzeugungsleistungen zur Einspeisung bereit stehen. In einer Netzsituation, in welcher der Redispatchbedarf zur Beherrschung der Nord-Süd-Transporte größer ist, als das südlich der überlasteten Leitungen verfügbare Redispatchpotential, kann demnach von einer nicht unerheblichen Gefährdung des (n-1)-sicheren Netzbetriebs ausgegangen werden. Vielmehr ist es daher erforderlich, südlich der Mainlinie hinreichend Redispatch-Potential zu sichern, um die Einspeisung südlich der vom Engpass betroffenen Leitungen erhöhen zu können und so zu einer Entspannung der Überlastung beizutragen.

Hinsichtlich der Betriebsbereitschaft von Kraftwerken ist die Brennstoffversorgung einschließlich der hier verfahrensgegenständlichen Gasversorgung von zentraler Bedeutung. Würde der Antragstellerin infolge einer Brennstoffunterbrechung dieses Mindestmaß an Redispatch-Potential in ihrer Regelzone nicht für den Redispatch-Einsatz zur Verfügung stehen, könnte die Antragstellerin allenfalls versuchen, zusätzliche Erzeugungskapazitäten im Ausland für den Redispatch-Einsatz zu gewinnen. Hintergrund ist dabei der folgende: Sind gesicherte, marktbasierende Kraftwerkskapazitäten zur Durchführung von Redispatch-Maßnahmen nicht in ausreichendem Umfang vorhanden, so beschafft die Antragstellerin die zur Sicherstellung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Energieversorgungssystems erforderlichen Kapazitäten aus vorhandenen, derzeit nicht im regulären Betrieb aktiven, aber jederzeit reaktivierbaren Kraftwerken (sog. „Netzreservekraftwerke“). Diese Netzreservekraftwerke werden grundsätzlich außerhalb des Energiemarktes zum Redispatch eingesetzt. Nach den Vorschriften der Reservekraftwerksverordnung erstellen die Übertragungsnetzbetreiber, darunter auch die Antragstellerin, jährlich eine Systemanalyse zur Ermittlung des zukünftig erforderlichen Reservebedarfs. Die Bundesnetzagentur überprüft diese Systemanalyse und stellt gegebenenfalls einen Reservebedarf in bestimmter Höhe fest.

Die Systemanalysen für die hier relevanten Zeiträume haben einen Reservekraftwerksbedarf ergeben, der sich zwischen 6.600 und 7.800 MW bewegt. So hat die Bundesnetzagentur für den Winter 2015/2016 einen Reservekraftwerksbedarf in Höhe von

6.700 MW bis 7.800 MW und für das Jahr 2016/2017 in Höhe von 6.600 bis 7.700 MW festgestellt (vgl. Bundesnetzagentur, „Bericht Feststellung des Reservekraftwerksbedarfs für den Winter 2015/2016 sowie die Jahre 2016/2017 und 2019/2020“ vom 30. April 2015). Für das Jahr 2017/2018 wurde ein Reservekraftwerksbedarf in Höhe von 7000 MW festgestellt (vgl. Bundesnetzagentur „Feststellung des Reservekraftwerksbedarfs für den Winter 2014/2015 sowie die Jahre 2015/2016 und 2017/2018“ vom 2. Mai 2014). Dieser Reservebedarf kann derzeit nicht mit nationalen Kraftwerksreserven – weder mit konventionellen marktgetriebenen Kraftwerken noch mit inländischen Reservekraftwerken - gedeckt werden. Vielmehr ist es erforderlich, ergänzend Kapazitäten ausländischer Reservekraftwerke zu kontrahieren. Der Ausfall von in Süddeutschland gelegenen Gaskraftwerken aufgrund unterbrochener Brennstoffversorgung würde das Defizit und somit den Bedarf an Reservekraftwerken – insbesondere auch eine Deckung des Bedarfs unter Einsatz ausländischer Reservekraftwerke – erhöhen. Im konkreten Fall handelt es sich um 54 MW, das das HKW Eltmann an Nennleistung erbringen kann. Auf den von der Palm Power GmbH & Co. KG vorgetragenen Umstand, dass im Normalbetrieb keine Einspeisung in das Netz der öffentlichen Versorgung erfolgt, kommt es dabei nicht an. Nach dem Gesetzeszweck ausschlaggebend ist viel mehr, ob eine Anlage Einspeiseleistung für den Ernstfall der erforderlichen Stabilisierung der Energieversorgung bereitstellen könnte. In tatsächlicher Hinsicht hat die Palm Power GmbH & Co. KG nicht hinreichend dargelegt, dass das HKW Eltmann für den Redispatch-Einsatz nicht zur Verfügung steht. Ob ihre Behauptung zutrifft, dass dem HKW Eltmann die notwendige disponible Netto-Nennleistung fehlt, um zu Redispatch-Maßnahmen herangezogen werden zu können, kann diesseits nicht beurteilt werden. Unter einer disponiblen Netto-Nennleistung fassen die Übertragungsnetzbetreiber jedoch auch kleine Leistungsbereiche, die für das Netz der allgemeinen Versorgung zur Verfügung gestellt werden könnten. Jedenfalls stünde Hochfahrleistung für Redispatch technisch zur Verfügung, wenn die Produktion nicht in Maximalbelastung läuft. Diese muss nicht notwendigerweise über 50 MW liegen.

Lediglich wenn von vornherein feststünde, dass ein Redispatch-Einsatz des HKW Eltmann unter keinem denkbaren Szenario rechtlich möglich wäre und auch andere Aspekte eine Systemrelevanz nach § 13c EnWG nicht zu begründen vermögen, wäre eine Ausweisung und Genehmigung diese Ausweisung nicht möglich. Dies ist hier indes nicht der Fall. Zum einen ist die Frage, ob ein Kraftwerk für eine Redispatch-Maßnahme herangezogen werden darf, im konkreten Fall anhand der Vorschrift des § 13 EnWG zu beurteilen. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass der von der Palm Power

GmbH & Co. KG in diesem Zusammenhang in Bezug genommene Beschluss BK6-11-098 mit Beschluss vom 15.06.2015 zum Aktenzeichen BK6-11-098A aufgehoben wurde. Die Durchführung von Redispatch-Maßnahmen richtet sich nunmehr daher allein nach § 13 Abs. 1a EnWG, dem das HKW Eltmann ohne weiteres unterfällt. Auch Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 EnWG sind gegenüber der Palm Power GmbH & Co. KG möglich. Zwar kommen solche Netzsicherheitsmaßnahmen erst in Betracht, wenn Maßnahmen im Rahmen des § 13 Abs. 1 i. V. m. Abs. 1a EnWG erfolglos geblieben sind. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um Redispatch-Maßnahmen, so dass folglich auch der Adressatenkreis des § 13 Abs. 2 EnWG weiter gefasst ist. Unabhängig von der Frage, ob eine Heranziehung des HKW Eltmann zu Redispatch-Maßnahmen möglich ist, unterfällt dieses jedenfalls Netzsicherungsmaßnahmen. Auf den Aspekt einer möglichen Privilegierung des Kraftwerks als KWK-Anlage kommt es dabei in der vorliegenden Konstellation nicht an, da § 13 Abs. 2a EnWG die Anwendung von § 13 Abs. 1 und Abs. 2 EnWG nicht ausschließt. Dieser regelt für den Fall einer Gefährdung oder Störung des Übertragungsnetzes lediglich eine Reihenfolge der Inanspruchnahme, so dass Erzeugungsanlagen im Sinne des KWKG erst beansprucht werden können, wenn die netzstützende Wirkung mit nicht unter die Spezialregelungen des EEG und KWKG fallenden Anlagen nicht erreicht werden kann. § 13 Abs. 2a Satz 4 EnWG ermöglicht jedoch eine Abweichung von der vorgegebenen Rangfolge, soweit deren Einhaltung die Beseitigung einer Gefährdung oder Störung verhindern würde. Daraus folgt, dass § 13 Abs. 2a EnWG grundsätzlich keine Erzeugungsanlagen von Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 oder Abs. 2 EnWG ausnimmt.

Ob das HKW Eltmann im Ernstfall tatsächlich für Redispatch- oder Notfallmaßnahmen herangezogen werden kann und wird, ist in anderem Kontext und unabhängig von der Entscheidung nach § 13c EnWG zu beurteilen. Voraussetzung hierfür ist aber zunächst, dass die Anlage gesichert zur Verfügung steht, was nur dann der Fall ist, wenn ihre Ausweisung als systemrelevant genehmigt wird.

Die Systemrelevanz nach § 13c EnWG des HKW Eltmann ergibt sich darüber hinaus wie bei anderen Erzeugungsanlagen zur Eigenversorgung von Produktionsstätten mit einer Nettonennleistung ab 50 Megawatt, die südlich der Mainlinie gelegen sind daraus, dass im Falle einer Nichtverfügbarkeit des Gaskraftwerks infolge Brennstoffmangel zu besorgen ist, dass sich die vertikale Netzlast erhöht.² Dabei wird die Annahme zugrunde gelegt, dass die Nichtverfügbarkeit des Industriekraftwerks infolge einer Gasversor-

² Die vertikale Netzlast beschreibt dabei die Summe aller Leistungsflüsse vom Übertragungsnetz zu den Netzen der niedrigeren Ebenen oder zu direkt angeschlossenen Verbrauchern.

gungsunterbrechung dazu führen würde, dass eine – ggf. auch nur kurzfristige – Entnahme in Höhe der Erzeugungsleistung aus dem öffentlichen Stromnetz erfolgt, um den Ausfall der Eigenerzeugung zu kompensieren. Bereits eine kurzfristige Änderung der Netzlast könnte dabei durch den Anstieg von Lastflüssen erhebliche negative netztechnische Wirkungen entfalten. In ihrer Stellungnahme vom 21.08.2015 trägt die Palm Power GmbH & Co. KG vor, bei Gasknappheit erfolge keine höhere Entnahme aus dem öffentlichen Stromnetz, da in dieser Konstellation weniger Dampf erzeugt und dementsprechend auch weniger Strom benötigt werde. Die Tatsache, dass die Produktionsstätte an das Netz der öffentlichen Versorgung angeschlossen ist spricht aber dafür, dass es Szenarien geben muss, in der auch die Palm Power GmbH & Co. KG damit rechnet, die Energieversorgung über das Netz der öffentlichen Versorgung zu beziehen. Insbesondere ist das Szenario denkbar, dass bei einem gänzlichen Ausfall der Versorgung mit Gas wohl jedenfalls noch ein Herunterfahren des Produktionsprozesses erforderlich ist. Hierfür wäre ein Strombezug aus dem öffentlichen Stromnetz erforderlich. Darauf, dass im Normalbetrieb keine Entnahme von Strom aus dem Netz der öffentlichen Versorgung erfolgt, kommt es zur Beurteilung der Systemrelevanz der Anlage nicht an. Daher ist erforderlich, dass die Brennstoffversorgung des HKW Eltmann sichergestellt wird.

d) Eintrittswahrscheinlichkeit

Es besteht vorliegend eine hinreichende Wahrscheinlichkeit gemäß § 13c Abs. 1 S. 1 EnWG, dass eine Einschränkung der Gasversorgung des HKW Eltmann zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führt. Zum einen kam es im Februar 2012 bereits tatsächlich zu einem Engpass in der Gasversorgung in Süddeutschland, der die Abschaltung mehrerer Kraftwerke zur Folge hatte. Zum anderen ist es angesichts des Ausmaßes der drohenden Schäden, die als Folgewirkung eines nicht mehr (n-1)-sicheren Netzbetriebs eintreten können gerechtfertigt, den geforderten Grad der Eintrittswahrscheinlichkeit niedrig anzusetzen. So ist anerkannt, dass der Grad der Wahrscheinlichkeit, der im Einzelfall zu fordern ist, insbesondere von der Bedeutung des jeweiligen Schutzgutes und dem Umfang des befürchteten Schadens abhängig ist. Je bedeutsamer das gefährdete Rechtsgut ist, umso geringer sind die Anforderungen an die Schadenseintrittswahrscheinlichkeit. Bezogen auf die Regelung des § 13c Abs.1 S. 1 EnWG folgt hieraus, dass eine verhältnismäßig niedrige Eintrittswahrscheinlichkeit ausreicht, um zulässigerweise den Schluss ziehen zu können, dass die Nichtverfügbarkeit eines bestimmten Gaskraftwerks aufgrund von Brennstoffmangel zu einer Gefährdung oder Störung des

(n-1)-sicheren Netzbetriebs führt. Tritt ein solcher Fall ein, drohen Stromausfälle bei Endverbrauchern von lokal begrenzten, noch kontrollierbaren Lastabschaltungen bis hin zu kaskadierenden, unkontrollierten Stromausfällen, die sich über mehrere Regelzonen und Staaten erstrecken können. Bei jeder Stromversorgungsunterbrechung, gleich welcher Dauer, regionalen Ausmaßes oder Kontrollierbarkeit, können Schäden für Leib und Leben sowie Eigentum und sonstige Vermögenswerte eintreten. Gestützt wird diese Sichtweise auch durch das Bundesverfassungsgericht, das zur Bedeutung der Sicherheit der Energieversorgung wie folgt ausführt: „Die Sicherstellung der Energieversorgung durch geeignete Maßnahmen [...] ist eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung. Die Energieversorgung gehört zum Bereich der Daseinsvorsorge; sie ist eine Leistung, deren der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf“ (BVerfG, Beschluss v. 20.03.1984, Az. 1 BvL 28/83 – Rz. 37, zit. nach juris).

e) Umfang der Ausweisungsentscheidungen

Die Antragstellerin durfte die Systemrelevanzausweisung auf die gesamte Nennleistung des Kraftwerks beziehen. In zeitlicher Hinsicht ist die Ausweisung der Systemrelevanz durch die Antragstellerin für die Dauer von 24 Monaten begründet.

Gemäß § 13c Abs. 1 Satz 2 ist die Ausweisung der Systemrelevanz auf den Umfang der Anlage und den Zeitraum zu beschränken, der jeweils erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung des Elektrizitätsversorgungssystems abzuwenden; der längste Zeitraum, für den eine Ausweisung jeweils zulässig ist, beträgt jeweils 24 Monate. Vorliegend ist es erforderlich, die Systemrelevanzausweisung auf die gesamte Nennleistung des HKW Eltmann zu erstrecken. Ebenso ist es auch in zeitlicher Hinsicht erforderlich, die Ausweisung auf die gesetzlich zulässige Höchstdauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2015 zu erstrecken. Angesichts des bereits bestehenden Defizits an gesicherter Erzeugungsleistung in Deutschland für den Redispatch-Einsatz kommt eine Begrenzung der Ausweisung auf eine bestimmte Teilleistung des Kraftwerks – selbst wenn dies technisch möglich wäre - nicht in Betracht. Der Bedarf an Reservekapazitäten ist bereits unter Annahme der Verfügbarkeit des HKW Eltmann ganz erheblich und kann nur unter Einsatz ausländischer Reservekraftwerke gedeckt werden.

Die Ausweisung der Systemrelevanz für die Dauer von 24 Monaten rechtfertigt sich damit, dass der gegenwärtige Zustand der bestehenden Transport- und Leitungseingänge auch noch in den kommenden zwei Jahren fortbestehen wird, wie die Systemanalysen der Übertragungsnetzbetreiber für die entsprechenden Zeiträume belegen.

E) Rechtsfolge

Da das HKW Eltmann systemrelevant im Sinne von § 13c Abs.1 Sätze 1 und 2 EnWG ist, ist gemäß § 13c Abs. 1 S. 6 EnWG die Genehmigung für dessen Ausweisung zu erteilen; die Entscheidung ist gebunden und steht nicht im Ermessen der Bundesnetzagentur.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieser Entscheidung Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit diese Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 13.11.2015

Im Auftrag



Achim Zerres

(Abteilungsleiter Energieregulierung)

Absender:
(Stempel)

An die
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat 608
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Empfangsbekanntnis

Bitte ergänzen und **SOFORT** zurücksenden!

über die Zustellung (§ 73 Abs. 1 Satz 2 EnWG i.V.m. § 5 Absatz 4 VwZG) folgenden
Schriftstückes:

**Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur gemäß § 13c Abs. 1 Satz 6 EnWG
über systemrelevante Gaskraftwerke**

Aktenzeichen
608-2015-13c-2

Datum
13.11.2015

Anlagen
keine

Vorstehendes Schriftstück habe ich empfangen am:

(Datum)

(Unterschrift des Empfängers)